Die Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz, hat unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier in der Sache Dr. and Mrs. Max Stern Foundation ./. Landschaftsverband Rheinland und Erben nach Hugo Heinemann ./. Landschaftsverband Rheinland nach mündlicher Anhörung am 23. Mai 2025 beschlossen, auf eine gütliche Einigung zwischen den Parteien hinzuwirken. Nachfolgend findet sich eine Abschrift der getroffenen Vereinbarung. Die einzige verbindliche Fassung ist das von den Parteien unterzeichnete Dokument.

In der Sache

Dr. and Mrs. Max Stern Foundation
./.
Landschaftsverband Rheinland

und

Erben nach Hugo Heinemann
./.
Landschaftsverband Rheinland

ist durch Mediation der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz, unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, am 8. Juli 2025 eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten erzielt worden. Mit der Unterzeichnung dieses Vergleichs ist das Verfahren abgeschlossen.

Vereinbarung

zur Restitution des Gemäldes *Bäuerliches Frühstück* von P. V. Plas

zwischen dem Landschaftsverband Rheinland […]
- nachfolgend LVR genannt -

und der The Dr. and Mrs. Max Stern Foundation […]
- nachfolgend Stern Foundation genannt -

und den Erben nach Hugo Heinemann […]
- nachfolgend Erbengemeinschaft genannt -

Vorbemerkung
In Anerkennung der kollektiven und individuellen NS-Verfolgung von Dr. Max Stern und Hugo Heinemann teilen die Parteien die Auffassung, dass der Verlust des Gemäldes *Bäuerliches Frühstück* von P.V. Plas sowohl für Dr. Max Stern als in der Folge auch für Hugo Heinemann jeweils einen NS-verfolgungsbedingten Entzug darstellt.

§ 1 Restitution des Gemäldes
(1) Der LVR, die Stern Foundation und die Erbengemeinschaft sind sich darüber einig, dass das Eigentum an dem Gemälde *Bäuerliches Frühstück* von P.V. Plas, Öl auf Leinwand, signiert P. V. PLAS. F., 59,5 × 85,5 cm, (Inventarnummer 1941.2) mit Rahmen in seinem derzeitigen Zustand mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung im Wege der Restitution an die Stern Foundation und die Erbengemeinschaft zu jeweils hälftigem Miteigentum übergeht.
(2) Der LVR verwahrt ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung das sich in seinem Besitz befindliche Gemälde bis zu dessen Herausgabe für die Stern Foundation und die Erbengemeinschaft unentgeltlich. Das Verwahrungsverhältnis ist nur aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos kündbar. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
(3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Stern Foundation und die Erbengemeinschaft innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Unterzeichnung dieses Vergleichs das Gemälde durch einen Beauftragten beim LVR abholen. Das Verwahrungsverhältnis für das Gemälde gem. Abs. 2 endet mit dieser Herausgabe.

§ 2 Gefahrübergang
Der LVR übernimmt für die Zeit ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis zur Herausgabe gem. § 1 Abs. 3 gegenüber der Stern Foundation und der Erbengemeinschaft die Haftung für Verlust oder Beschädigung des Gemäldes gem. § 690 BGB.

§ 3 Regelung für den Fall eines NS-Erstgeschädigten
Da nicht abschließend geklärt werden konnte, ob dem Verlust Max Sterns und Hugo Heinemanns ein weiterer NS-verfolgungsbedingter Entzug zeitlich vorausging, verpflichten sich die Stern Foundation und die Erbengemeinschaft, bei Nachweis eines zeitlich vorgelagerten NS-verfolgungsbedingten Entzugs des genannten Gemäldes innerhalb von 10 Jahren nach Abschluss dieser Vereinbarung jeweils ein Drittel der Hälfte des Verkaufserlöses an die Erben des zeitlich vorrangig Geschädigten auszukehren.

§ 4 Schlussbestimmungen
(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Änderung der Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.
(2) Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
(3) Der LVR, die Stern Foundation und die Erbengemeinschaft erkennen an, dass das vor der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz seit 2023 anhängige Verfahren über das genannte Gemälde mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung abgeschlossen ist.

[Unterschriften]

Die Aufgabe der Beratenden Kommission NS-Raubgut ist es,
bei Meinungsverschiedenheiten über NS-verfolgungsbedingt entzogenes
Kulturgut zwischen den heutigen Besitzern und den damaligen Eigentümern
bzw. deren Erben zu vermitteln, wenn dies von beiden Seiten gewünscht wird.

Beratende Kommission im Zusammenhang mit der
Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts,
insbesondere aus jüdischem Besitz

Seydelstraße 18
10117 Berlin

geschaeftsstelle@beratende-kommission.de
www.beratende-kommission.de